

Schiedsrichterordnung

Basketballverband Saar



Stand: 27. Juni 2014

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser Ordnung enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des Basketballverband Saar e.V. Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeines

1. Das Schiedsrichterwesen im Basketballverband Saar e.V. (BV SAAR) untersteht der Aufsicht des Referenten für Schiedsrichterwesen. Im Falle einer Verhinderung des Referenten für Schiedsrichterwesen kann dieser durch ein Mitglied der Schiedsrichterkommission (BV SAAR-SRK) vertreten werden.
2. Die Schiedsrichterordnung (BV SAAR-SRO) regelt ergänzend zur DBB-SRO das Schiedsrichterwesen im BV SAAR. Bestimmungen der BV SAAR-SRO verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie der DBB-SRO widersprechen.
3. Die DBB Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern ist dieser BV SAAR-SRO in der jeweils gültigen Fassung angehängt
4. Verstöße gegen diese BV SAAR-SRO werden gemäß Strafenkatalog des BV SAAR geahndet. Gebühren aus dieser BV SAAR-SRO werden gemäß Gebührenkatalog des BV SAAR berechnet

§2 Organe

Die Organe des Schiedsrichterwesens sind:

- a) Der Schiedsrichtertag
- b) Die Schiedsrichterkommission (BV SAAR-SRK)
- c) Der Referent für Schiedsrichterwesen

§3 Der Schiedsrichtertag

1. Einberufung des Schiedsrichtertages
 - a) Spätestens 5 Wochen vor dem Verbandstag hat ein Schiedsrichtertag stattzufinden. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Schiedsrichter des BV SAAR mit gültiger Lizenz.
 - b) Die schriftliche Einladung an die Schiedsrichter soll spätestens 14 Tage vorher durch den Referenten für Schiedsrichterwesen ergehen.
 - c) Anträge zum Schiedsrichtertag müssen 1 Woche vorher an die BV SAAR-SRK eingereicht werden.
2. Die Aufgaben des Schiedsrichtertages sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte.
 - b) Vorschlagserstellung an den Verbandstag bzgl. Wahl des Referenten für Schiedsrichterwesen, der mindestens Lizenzstufe B besitzen sollte.
 - c) Vorschlagserstellung an das Präsidium bzgl. Berufung des Schiedsrichtereinsatzleiters und der BV SAAR-SRK
 - d) Behandlung von Anträgen
3. Abstimmung
 - a) Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit
 - b) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Geschäfts- und Verwaltungsordnung des BV SAAR sinngemäß.

Schiedsrichterordnung (BV SAAR-SRO)

4. Über den Verlauf des Schiedsrichtertages ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Verbandstag rechtzeitig vorzulegen ist.

§4 Die Schiedsrichterkommission (BV SAAR-SRK)

1. Die BV SAAR-SRK setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Referent für Schiedsrichterwesen
 - b) dem Schiedsrichtereinsatzleiter
 - c) vier weiteren Mitgliedern
2. Den Vorsitz hat der Referent für Schiedsrichterwesen.
2. Die vier weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Schiedsrichtertages vom Vorstand berufen. Sie müssen im Besitz einer gültigen DBB Schiedsrichter-Lizenzstufe sein und sollten mindestens 5 Jahre als Schiedsrichter tätig sein.
3. Die BV SAAR-SRK tagt in nichtöffentlicher Sitzung, über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen der BV SAAR-SRK beratend teilzunehmen und sind zu jeder Sitzung einzuladen.
4. Die Aufgaben der BV SAAR-SRK sind unbeschadet der im Folgenden in der Schiedsrichterordnung ausdrücklich genannten:
 - a) Planung der Schiedsrichterarbeit im BV SAAR
 - b) Durchführung der Schiedsrichter-Ausbildungslehrgänge gemäß der DBB Prüfungsrichtlinien
 - c) Durchführung der Fortbildungslehrgänge gemäß der DBB Prüfungsrichtlinien
 - d) Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien und Prüfungsfragen für den Bereich des BV SAAR
 - e) Benennung der RL-Schiedsrichter-Kandidaten an die Regionalliga
 - f) Benennung der BL-Schiedsrichter-Kandidaten an den DBB
 - g) Benennung der Schiedsrichter für DBB-Veranstaltungen und Jtfo-Endspiele
 - h) Festlegung der Schiedsrichter-Kader für die Landes- und Oberliga
 - i) Festlegung des Erlöschen einer Lizenz gem. §10.2b
 - j) Entscheidung über den Entzug der Lizenz gem. §21.2c
 - k) Behandlung von Anträgen, die bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen sind
 - l) Festlegung der Mindestzahl der Pflichtspiele in Abstimmung mit dem Referent für Schiedsrichterwesen und dem geschäftsführenden Vorstand des BV SAAR
 - m) Den Einsatz von Gastschiedsrichtern regelt die BV SAAR-SRK
 - n) Erstellen von Planzahlen für den BV SAAR-Haushalt
 - o) Schiedsrichtereinsatz und -umbesetzung nach Maßgabe der zuständigen Gremien in allen BV SAAR-Veranstaltungen und vom DBB übertragenen Veranstaltungen
 - p) Vorschlagen von disziplinarischen Maßnahmen gem. §22 in Abstimmung mit dem Referent für Schiedsrichterwesen und dem Ressortleiter Sportorganisation & Spielbetrieb
 - q) Ansetzung von Prüfungsspielen und Beobachtungen
 - r) Beantragung der DBB Schiedsrichter-Lizenz



Schiedsrichterordnung (BV SAAR-SRO)

§5 Der Referent für das Schiedsrichterwesen

1. Der Referent für Schiedsrichterwesen wird vom Verbandstag auf Vorschlag des Schiedsrichtertages in den Vorstand des BV SAAR gewählt.
2. Die Aufgaben des Referenten für Schiedsrichterwesen betreffen alle Angelegenheiten, für die eine ausdrückliche Zuständigkeit der BV SAAR-SRK nicht besteht. Diese sind insbesondere:
 - a) Zusammenarbeit mit der DBB-SRK, den anderen Landesverbänden und außerverbandlichen Stellen auf dem Gebiet des Schiedsrichterwesens
 - b) Unterstützung des Schiedsrichtereinsatzleiters
 - c) Berufung des Schiedsrichter-Lehrstabes in Koordination mit der BV SAAR-SRK und in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand des BV SAAR
 - d) Beaufsichtigung und Korrdination des Schiedsrichterwesens im BV SAAR
 - e) Abwicklung der allgemeinen Geschäfte, sofern diese nicht der Rücksprache und Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands des BV SAAR benötigen
 - f) Vorsitz der BV SAAR-SRK und des BV SAAR-Schiedsrichter-Lehrstabes
 - g) Verhängung von disziplinären Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichtereinsatzleiter sowie dem Ressortleiter Sportorganisation & Spielbetrieb bzw. dem Ressortleiter Jugendsport.
3. Der Referent für Schiedsrichterwesen kann in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand weitere Personen berufen und Einzelaufgaben an sie übertragen. Sie werden bei Bedarf beratend zu den Sitzungen der BV SAAR-SRK eingeladen.
4. Der Referent für Schiedsrichterwesen hat den geschäftsführenden Vorstand des BV SAAR über alle unter §3 Absatz 2a dieser BV SAAR-SRO ausgeführten Tätigkeiten schriftlich zu informieren.

II. Der Schiedsrichter

§6 Kategorien, Erwerb einer Lizenz

1. Die Schiedsrichter werden in folgende Kategorien eingeteilt:
 - a) Lizenzstufe E:
Anfängerschulung/Vorbereitung auf den Erwerb der DBB-Schiedsrichter-Lizenz
 - b) Lizenzstufe D:
Erwerb der DBB-Schiedsrichter-Lizenz
 - c) Lizenzstufe C:
Aus- und Weiterbildung für Einsätze in den höchsten Spielklassen unterhalb der RL
 - d) Lizenzstufe B:
Aus- und Weiterbildung für Einsätze in der Regionalliga
 - e) Lizenzstufe A:
Aus- und Weiterbildung für Einsätze in der Bundesliga.
2. Nach Bestehen der theoretischen und praktischen Prüfung erhält der Kandidat die Schiedsrichterlizenz des DBB, zunächst 1 Jahr auf Probe. Nach diesem Probejahr wird die Lizenz unter Berücksichtigung des §8 der BV SAAR-SRO verlängert. Über die Anerkennung ausländischer Lizenzen wird nach DBB-Richtlinien in der BV SAAR-SRK entschieden.

§7 Verlängerung einer Lizenz

1. Eine einmal erworbene SR-Lizenz ist nur gültig, wenn der Schiedsrichter im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises ist.
2. Voraussetzung für die Gültigkeit sind regelmäßige Fortbildungen und die Leitung der geforderten Pflichtspiele.
3. Beobachtungen, Sichtigungen und Coachings werden (im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel) durch die BV SAAR-SRK oder in deren Auftrag durchgeführt. Die Kosten für Beobachter, Sichter oder Coaches hierfür werden gemäß Gebührenkatalog des BV SAAR erstattet.

§8 Nichterfüllen der Pflichtspielzahl

Erfüllt ein Schiedsrichter seine Pflichtspielzahl nicht, so zählt er für die abgelaufene Saison nicht zum Soll seines Vereins. Wird wiederholt die Mindestpflichtspielzahl nicht erfüllt, soll der Schiedsrichter ein Beobachtungsspiel absolvieren. Die Entscheidung hierüber liegt bei der BV SAAR-SRK.

§9 Nichterfüllen der Fortbildungspflicht

1. Bei einmaliger Nichterfüllung ruht die Lizenz 1 Jahr. Der Schiedsrichter wird in der Liste der ruhenden Lizenzen geführt. Er darf in dieser Zeit keine offiziellen Spiele leiten. Er erhält im darauffolgenden Jahr wieder einen Jahresvermerk, wenn er an einer Fortbildungsveranstaltung teilnimmt.
2. Liegt ein besonderer Grund für die Nichterfüllung vor, so kann trotzdem ein Jahresvermerk erteilt werden. Dieser soll von der Absolvierung eines Beobachtungsspieles abhängig gemacht werden. Die Entscheidung hierüber fällt die BV SAAR-SRK.
3. Bei wiederholtem Versäumen der Fortbildung gilt:
 - a) Bis zu 3 Jahren nach Erteilung des letzten Jahresvermerks muss die Verlängerung der Lizenz vom Besuch einer Fortbildungsveranstaltung und von der Absolvierung eines Beobachtungsspieles abhängig gemacht werden.
 - b) Werden mehr als zwei Fortbildungen versäumt, muss der Schiedsrichter zwei Sichtungsspiele absolvieren. Ab der vierten versäumten Fortbildung in Folge ist der Besuch eines SR-Lehrganges verpflichtend.
 - c) Kosten von Beobachtungsspielen aus vorgenannten Gründen, trägt der Verein des Schiedsrichters.

§10 Pflichten eines Schiedsrichters

1. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied in einem BV SAAR-Verein sein.
2. Die BV SAAR-SRK kann Schiedsrichter des BV SAAR zur Mitwirkung im Lehrwesen berufen. Diese sollten mindestens in der **Regionalliga** als Schiedsrichter tätig sein.
3. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, einen "SR-Einsatznachweis" zu führen.
4. Jeder Schiedsrichter hat einen Vereinswechsel unverzüglich dem Referent für Schiedsrichterwesen zu melden. Die Vereine sind entsprechend zu informieren. Der Schiedsrichter ist darüberhinaus verpflichtet, seine persönlichen Daten, die zur Erteilung von Spielaufträgen bzw. zur Kontaktaufnahme notwendig sind, in Team-SL auf dem aktuellen

Schiedsrichterordnung (BV SAAR-SRO)

Stand zu halten.

5. Der Schiedsrichter ist verpflichtet an den Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Bei Teilnahme an einem Nachholtermin wird eine Gebühr gem. Gebührenkatalog des BV SAAR erhoben. Darüber hinaus sind die Schiedsrichter angehalten, sich ständig über Änderungen und Auslegung der Regeln zu informieren.
6. Ein Schiedsrichter kann im Laufe einer Saison nur für einen Verein Pflichtspiele erfüllen, ausschlaggebend hierfür ist die Meldung der Vereine gemäß §12 Absatz 6 BV SAAR-SRO.
7. Jeder Schiedsrichter muss im Besitz des neuesten Regelheftes sein.
8. Ein Schiedsrichter ist bei einer Disqualifikation verpflichtet, spätestens nach 48 Stunden einen ausreichenden Bericht an die Spielleitung zu senden.
9. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, alle Spiele zu leiten, für die er einen Auftrag von der zuständigen Stelle erhält. Der Auftrag wird mittels Team-SL erteilt. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Ansetzung mittels Team-SL zeitnah zu bestätigen oder abzulehnen. Nur bei Vorliegen zwingender Gründe kann ein bereits angenommener Spielauftrag zurückgegeben werden.

Die Rückgabe eines Spielauftrages hat mittels Team-SL zu erfolgen, die Gründe der Rückgabe müssen dargelegt werden. Bei nicht ausreichender Begründung bzw. verspäteter Rückgabe können die Klassenleiter anfallende Kosten unbeschadet einer evtl. Strafe unter Vereinshaftung in Rechnung stellen (Verfahrenskosten sowie Fahrtauslagen der Gastmannschaft und nachgewiesene Hallenkosten des Heimvereines). Verspätet ist eine Absage, wenn sie weniger als 5 Tage vor Spielbeginn erfolgt.

10. Umbesetzungen von SR weniger als 5 Tage vor Spielbeginn sind nur mit Zustimmung des betroffenen Schiedsrichters möglich.
11. Schiedsrichter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zur Leitung von Jugendspielen herangezogen werden.
12. Die direkte Weitergabe von Spielaufträgen ist für alle Klassen unzulässig, es sei denn, es liegt das Einverständnis des zuständigen Schiedsrichtereinsatzleiters oder des Referent für Schiedsrichterwesen vor.
13. Ein Schiedsrichter soll grundsätzlich hintereinander nur zwei Spiele leiten. Bei Turnieren und in besonderen Fällen können mehrere Spiele geleitet werden.
14. Jeder Schiedsrichter hat im Laufe eines Spieljahres die von der BV SAAR-SRK festgelegte Mindestspielzahl an Pflichtspielen zu leiten.
15. Der Schiedsrichter hat grundsätzlich 20 Minuten vor Spielbeginn in der Halle anwesend zu sein und gem. der Schiedsrichter-Checkliste zu verfahren. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, Schiedsrichterkleidung zu tragen. Näheres regelt die BV SAAR-SRK im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand des BV SAAR.
16. Schiedsrichter haben gegen Vorlage ihres Schiedsrichterausweises mit gültigem Jahresvermerk freien Eintritt zu allen Verbandsspielen im Bereich des BV SAAR.
17. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, sich in den vom Schiedsrichtereinsatzleiter vorgegebenen Zeiträumen fristgemäß zurückzumelden. Die Art und Weise der Rückmeldung (eMail, Telefon, Portal, Fax usw.) wird dem Schiedsrichter bei der jährlichen Pflichtfortbildung mitgeteilt. Sollten sich in der laufenden Saison Änderungen zum Rückmeldeverfahren ergeben wird der Schiedsrichter per eMail darüber informiert. Verstöße gegen diese Verpflichtung werden gemäß Strafenkatalog des BV SAAR geahndet.

§11 Pflichten der Vereine

1. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Spiele müssen die Vereine genügend Schiedsrichter stellen. Sie sind gehalten, darauf zu achten, dass die angebotenen Fortbildungsmaßnahmen besucht werden.
2. Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft ist ein Schiedsrichter zu stellen. Für Jede Mannschaft **in den beiden jüngsten Altersklassen** sind 0,5 Schiedsrichter zu stellen. Jeder zu stellende Schiedsrichter muss über eine gültige SR-Lizenz verfügen und einen gültigen Jahresvermerk erhalten haben.
3. Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft hat ein Verein mit all seinen Schiedsrichtern eine bestimmte Anzahl von Spielen zu erbringen („Vereinsschiedsrichter-Einsätze“). Die Anzahl dieser Spiele wird vor der Saison wie nachfolgend beschrieben ermittelt: $(\text{Anzahl aller Spiele der Saison} * 2) / \text{Anzahl aller zu meldenden SR gemäß §12.2 BV SAAR-SRO}$. Die sich hieraus ergebenden Daten werden den Vereinen vor Saisonbeginn mitgeteilt.
4. Schiedsrichter-Einsätze, die in überregionalen Ligen erbracht werden, werden bei der Berechnung der Vereinsschiedsrichter-Einsätze mit dem Faktor 1,5 berechnet.
5. Vereinen, die die geforderte Anzahl an Schiedsrichtern, bzw. Vereinsschiedsrichter-Einsätze nicht erbringen, werden entsprechende Ausgleichszahlungen berechnet.
6. Stichtag für die Ermittlung der zu meldenden Schiedsrichter und die Festlegung der „Vereinsschiedsrichter-Einsätze“ ist drei Wochen vor Saisonbeginn. Die Vereine haben ihre Schiedsrichter mittels des Vereins-SR-Meldebogens drei Wochen vor Saisonbeginn an Referent für Schiedsrichterwesen und Schiedsrichtereinsatzleiter zu melden.
7. Die Schiedsrichter-Gestellungspflicht tritt für neue Vereine zwei Jahre nach der Aufnahme in den Verband in Kraft. Für wieder eintretende Vereine, die länger als drei Jahre nicht Mitglied des Verbandes waren, gilt diese Bestimmung analog.
8. Überträgt ein Verein sein Teilnehmerrecht am Spielbetrieb einem anderen neuen Verein, so bleibt die Schiedsrichter-Gestellungspflicht bestehen.

III. Spielbetrieb

§12 Schiedsrichter-Einteilung auf Verbandsebene

1. Die Schiedsrichter-Ansetzungen für sämtliche Veranstaltungen auf BV SAAR Ebene erfolgen namentlich durch den Schiedsrichtereinsatzleiter in Zusammenarbeit mit dem Referent für Schiedsrichterwesen und der BV SAAR-SRK.
2. Die Spielgegner können die eingeteilten Schiedsrichter nicht ablehnen. Es steht ihnen jedoch frei, auf ihre Kosten bei der BV SAAR-SRK einen Schiedsrichter-Beobachter anzufordern. Die BV SAAR SRK kann auch von sich aus Schiedsrichter-Beobachtungen durchführen.
3. Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn zwischen diesen Landesverbänden und dem BV SAAR hierüber entsprechende Vereinbarungen bestehen.

§13 Beurteilungen

Die Vereine von Mannschaften der BV SAAR-Landesliga sowie der Oberliga können verpflichtet werden, nach jedem Spiel nach Maßgabe der BV SAAR-SRK eine Beurteilung der Schiedsrichterleistung abzugeben. Die Schiedsrichter sind über die Möglichkeit einer Beurteilung zu informieren.

Aufgrund der Beurteilungen wird von der BV SAAR-SRK jährlich eine für die einzelnen Kader getrennte Rangliste erstellt, die zur Aus- und Weiterbildung, sowie zur Beseitigung der aufgezeigten Mängel herangezogen werden kann.

IV. Spielgebühren und Spesen

§14 Spielgebühren

1. Schiedsrichter haben nach §12 der DBB-SRO ein Anrecht auf Spielleitungsgebühren.
2. Die vom Verbandstag/Verbandsbeirat festgelegten Spielleitungsgebühren für Spiele auf Verbandsebene werden im Gebührenkatalog des BV SAAR veröffentlicht.

§15 Fahrtkostenerstattung

1. Fahrtkosten werden gemäß den Bestimmungen der BV SAAR-FKO erstattet. Maßgebend für die Berechnung ist der im Spielbetriebsportal „TeamSL“ angegebene Wohnsitz des SR. Team-SL errechnet die Entfernung von Wohnort zur Spielhalle. Wird dieses Feature zur Verfügung gestellt, sind diese Werte für Vereine und SR verbindlich. Sollte dieses Feature nicht zur Verfügung gestellt werden, werden die Entfernungsdaten mittels Routenplaner „Google-Maps“ errechnet und als verbindlich angesehen.
2. Ausnahmen hierzu regelt die SRK in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Vorstand des BV Saar.

§16 Abrechnung in Sonderfällen

1. Treten zwei eingeteilte Schiedsrichter nicht oder verspätet an, und haben sich die beteiligten Mannschaften gemäß den Bestimmungen der DBB-Spielordnung auf einen oder zwei neutrale einsatzbereite Schiedsrichter geeinigt, so steht diesen die für das Spiel maßgebende Spielgebühr zu. Anspruch auf Spesen besteht nur, wenn den Schiedsrichter durch den Einsatz zusätzliche Kosten entstehen, die im Fall der Geltendmachung nachgewiesen werden müssen.
2. Die ursprünglich eingeteilten Schiedsrichter haben keinen Anspruch mehr auf Kostenersatz. Konnten die Schiedsrichter jedoch aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig zum Spiel erscheinen, so entscheidet auf Antrag die BV SAAR-SRK in Rücksprache mit dem ggf. Vorstand des BV Saar über die Zahlung der entstandenen Kosten. Die BV SAAR-SRK kann hierzu Richtlinien erlassen.
3. Fällt ein Spiel ohne Verschulden des Schiedsrichters aus, stehen ihm Gebühren- und Auslagenerstattung zu, wenn er einsatzbereit erschienen ist (§38 DBB-SO).
4. Bei Fehlansetzungen steht dem Schiedsrichter voller Kostenersatz zu.

§17 Überprüfung der Schiedsrichterabrechnung

1. Besteht nach Ansicht eines Vereines der Verdacht auf eine überhöhte Forderung, kann er eine Überprüfung durch die zuständigen BV SAAR-SRK verlangen. Der Antrag auf Überprüfung ist detailliert zu begründen.
2. Zuviel gezahlte Beiträge müssen dem betroffenen Verein erstattet werden.
3. Der betroffenen Schiedsrichter ist über die Einleitung eines solchen Verfahrens zu informieren.

V. Strafen und Gebühren

§18 Grundsatz

1. Schiedsrichter oder Vereine, die schuldhaft gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, werden durch den Referent für Schiedsrichterwesen in Abstimmung mit dem Ressortleiter Spielbetrieb und Sportorganisation und der BV SAAR-SRK sanktioniert.
2. Strafen können gemäß Strafenkatalog des BV SAAR ausgesprochen werden, im Einzelnen sind nachstehende Arten der Bestrafung möglich:
 - a) Geldstrafe gegen Vereine
 - b) Geldstrafen gegen Schiedsrichter (unter Vereinshaftung)
 - c) persönliche Strafen gegen Schiedsrichter (Suspendierung oder Lizenzentzug den DBB), Suspendierung eines Schiedsrichters auf Zeit ist höchstens für ein Jahr zulässig.

§19 Gebühren

Gebühren, die aus Schiedsrichterordnung entstehen, werden gemäß Gebührenkatalog des BV SAAR berechnet.

§20 Zuständigkeiten und Verfahren

1. Für Verstöße nach der Schiedsrichterordnung ist - soweit nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich festgelegt ist - der Referent für Schiedsrichterwesen Vorinstanz im Sinne der Rechtsordnung. Dem Referent für Schiedsrichterwesen ist von jeder Strafe ein Durchschlag zuzusenden.
2. Will die zuständige Vorinstanz auf Lizenzentzug entscheiden, bedarf sie der vorherigen Zustimmung der BV SAAR-SRK und muss beim DBB beantragt werden
3. Die Vereine haften für die Zahlung von Strafen, die gegen Schiedsrichter ausgesprochen werden.
4. Für das Verfahren finden ansonsten die Bestimmungen des DBB und des BV SAAR Anwendung.

§21 Schlusssatz

Für alle in dieser Schiedsrichterordnung enthaltenen Bestimmungen sind die DBB-SRO, die DBB-SO und BV SAAR-SO maßgebend.



Schiedsrichterordnung (BV SAAR-SRO)

Die BV SAAR-SRO kann auf Antrag durch die einfache Mehrheit vom Verbandstag/Verbandsbeitrag geändert werden.

Die geänderte Schiedsrichterordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Geändert laut Beschluss VB 22.04.2005

Geändert laut Beschluss VT 16.04.2010

Geändert laut Beschluss VT 27.04.2012

Geändert laut Beschluss VT 27.06.2014